

 **Bundesministerium**
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.361.030

Wien, am 29. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Christian Hafenecker, MA und weitere Abgeordnete haben am 29. Mai 2020 unter der Nr. **2191/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Kenntnis des ‚Ibiza-Videos‘“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Warum wurde in der Beantwortung der Anfrage 3927/XXVI.GP angegeben, dass dem Bundesministerium für Inneres weder das Projekt "Mezzo" noch die Person Jürgen Hessenthaler bekannt sei?*

Im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres gab es kein Projekt mit dem Namen „Mezzo“.

Allgemein darf ich aber im Hinblick auf die in der Präambel angesprochene Zusammenarbeit von Sicherheitsbehörden mit Informanten oder Vertrauenspersonen darauf hinweisen, dass das Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit steht – im Lichte des äußerst strengen Maßstabs des § 54b Abs. 2 zweiter Satz Sicherheitspolizeigesetz – der Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit der Kooperation mit Vertrauenspersonen und Informanten im Rahmen

parlamentarischer Anfragen entgegen steht. Auf den für die Überprüfung von Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen eingerichteten ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten sei hingewiesen.

Zu den Fragen 2 bis 25:

- *Ist es richtig, dass der Salzburger Kriminalbeamte M.P. unter anderem aussagte, dass der Beschuldigte S.K. Chefinspektor P.S. bereits 2018 über das Ibiza-Video informiert habe?*
- *In welchem Verhältnis steht dieser Umstand zu bisherigen Aussagen des BMI bzw. des Bundeskriminalamtes keine Kenntnis des Videos vor dessen Veröffentlichung gehabt zu haben?*
- *Wurden infolge dieser Information bereits 2018 Ermittlungen eingeleitet?*
- *Wenn ja, von welcher Behörde?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wenn keine Ermittlungen eingeleitet wurden, welcher Umgang wurde diese Information betreffend gewählt?*
- *An welche Stellen bzw. Personen und jeweils wann leitete ChefInsp P.S. diese Informationen weiter?*
- *Wurde auch der Präsident des BKA, General Franz Lang, in Kenntnis gesetzt?*
- *Gab das BKA bzw. das LKA die Kenntnis über die Existenz des Videos an das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung weiter?*
- *Wenn ja, wann und an wen genau, falls nein warum nicht?*
- *Leitete das BVT Ermittlungen ein?*
- *Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wurde in diesem Rahmen auch BVT-Direktor Peter Gridling informiert?*
- *Wurde der Kenntnisstand über die Existenz des Videos auch dem Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung übermittelt?*
- *Wenn ja, wann und an wen genau?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Leitete das BAK in weiterer Folge Ermittlungen ein?*
- *Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wurde auch BAK-Direktor Andreas Wiesenthaler darüber informiert?*
- *Gab es im Zusammenhang mit dem Umgang mit dieser Information Weisungen?*
- *Wenn ja, von wem?*
- *Wenn ja, an wen?*

Gegenstand dieser Anfrage ist ein noch nicht abgeschlossenes staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren, das nicht öffentlich ist (§ 12 Strafprozessordnung). Um die nicht abgeschlossenen Ermittlungen im anfragegegenständlichen Zusammenhang nicht zum Nachteil der Strafrechtspflege zu beeinträchtigen, im Hinblick auf die Nichtöffentlichkeit des strafbehördlichen Ermittlungsverfahrens sowie auf Grund der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit, wird von einer inhaltlichen Beantwortung Abstand genommen.

Karl Nehammer, MSc

